

lichen Identität der beiden Notare rechnen kann¹⁹ (daß der Schreiber der *Historia Ottonis* des Clm 6388 hier „Notar“ genannt wird, ist wohl nur ein Lapsus).

DO I 150 wird von den Diplomatikern an sich dem Liudolf E zugewiesen, einem Notar, von dem fünf Originale überliefert sein sollen (DDO I 150, 163, 189, 217 und 279), wie Huschner in Übereinstimmung mit der bisherigen Forschung annimmt²⁰. In Wirklichkeit liegen die Dinge komplizierter. Als Theodor Sickel die Diplome Ottos des Großen edierte, waren von dem DO I 150 bloß spätere Kopien bekannt. Es trug den Namen des *Abraham notarius*, und Sickel sagte deshalb in seiner Vorbemerkung, das Diplom sei von Abraham nicht nur „recognoscirt“, sondern „vielleicht auch verfasst“ worden. Nachdem Franz Jostes in der Folgezeit das Original in Osnabrück gefunden und als Facsimile veröffentlicht hatte²¹, behauptete E. von Ottenthal, der Schreiber des DO I 150 sei der aus anderen Diplomen bekannte Liudolf E. Die spätere Forschung hat sich dieser Auffassung weitgehend angeschlossen²². Harry Bresslau²³ meinte allerdings, daß das DO I 279, wenn es von derselben Hand wie das DO I 150 sein sollte, dem Liudolf E abgesprochen werden müsse.

Das DO I 150 wurde von einer vorzüglichen Hand geschrieben, wie sie in den Diplomen des 10. Jahrhunderts selten ist (*Abb. 6*): schön gerundete Formen (besonders e und o), großzügige, elegante Ligaturen von st und ct, die Zierstriche und diplomatischen Schnörkel geschmackvoll=ornamental, das Chrismon weit ausgreifend und hübsch verziert; wohlproportionierte Buchstaben, gleichmäßiger Schriftfluß; d ohne Unterlänge, x geht links unter die Zeile, der Zieraufsatz des c endet oben in einem Häkchen nach rechts, die Schlinge an der Spitze des s greift weit nach links aus, wird dann aber wieder durch die Oberlänge nach rechts zurückgeführt.

19) HUSCHNER, Kommunikation (wie Anm. 9) 2, S. 604.

20) Auf die anderen, wenigen Diplome, deren Text Liudolf E formuliert haben soll, ist hier nicht einzugehen. Die Annahmen über das Diktat des Liudolf E wären ohnehin zu überprüfen. Zu DO I 182 siehe unten S. 443.

21) Franz JOSTES, Die Kaiser- und Königs-Urkunden des Osnabrückerlandes (1899) Nr. 10.

22) Emil VON OTTENTHAL, Bemerkungen zu den Urkunden der sächsischen Kaiser für Osnabrück, *MIÖG* Erg.bd. 6 (1901) S. 28 f.; STENGEL, Diplomatie (wie Anm. 4) S. 159 Anm. 4.

23) Harry BRESSLAU, Handbuch der Urkundenlehre für Deutschland und Italien 1 (31958) S. 440 Anm. 1.